

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über den Parteiausschluss des Antragsgegners. Entsprechend der Mitteilung des Antragsführers vom 22. August 2020 ist der Antragsgegner mittlerweile nicht mehr Mitglied der Piratenpartei.

II. Entscheidungsgründe

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft des Antragsgegners ist Erledigung in der Hauptsache eingetreten. Bei den Verfahrensparteien fehlt es daher für ihre Anträge jetzt an den gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO) notwendigen Voraussetzungen. Die ursprünglich zulässigen Berufungsanträge sind daher nun als unzulässig zu erkennen und zu verwerfen.

Holger
van Lengerich

Stefan Thöni

Lutz Martiny

Michael Ebner

Markus Barenhoff